



Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Straßenbau und Verkehr
Abteilung Verkehr
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

Fa. NWNetworks
Geschäftsinhaber Wilhelm Neulentner MBA
Tulpenweg 14
4910 Ried im Innkreis

Geschäftszeichen:
Verk-210.001/9143-2016-maummo

Bearbeiter: Ing. Christian Maurer
Tel: (+43 732) 77 20-1 3557
Fax: (+43 732) 77 20-211698
E-Mail: verk.post@ooe.gv.at
www.land-oberoesterreich.gv.at

Linz, 05. Juli 2016

LED-Wall

Fa. NWNetworks, 4910 Ried i.L.
am neuen Betriebsstandort im Gewerbegebiet Laufönbach,
Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram;
am Grundstück Nr.331/4 an der B137 Innviertler Straße;
straßenverkehrstechnische Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Neulentner!

Wie mit Ihnen telefonisch vorbesprochen, ersuchen Sie in Ihrer e-mail vom 01.06.2016 um Information, welche straßenverkehrstechnischen bzw. lichttechnischen Kriterien Sie bei der von Ihnen geplanten LED- (Video-) Wall, die Sie auf Ihrem neuen, zukünftigen Betriebsstandort im Gewerbegebiet Laufönbach, Marktgemeinde Taufkirchen a.d. Pram, beachten müssen.

Entsprechend Ihrer Angaben im e-mail vom 01.06.2016 wollen Sie eine 2 x 3 m große LED- (Video-) Wall am Dach des Betriebsgebäudes anbringen und zur B137 Innviertler Straße Richtung Scharöding ausrichten. Wie zum Teil auf den übermittelten Katasterplanausschnitten ersichtlich, war beim Lokalaugenschein u.a. festzustellen, dass sich das angegebene Grundstück Nr. 331/4, KG Laufönbach, nordöstl. rechtsseitig i.S.d.K. der B137 Innviertler Straße gegenüber der Baufirma Swietelsky (ehemals Baufirma Alpine) befindet.

Das ggstl. Grundstück Nr.331/4 liegt oberhalb einer Böschung entlang der B137, rd. 2-3 m über dem Fahrbahnniveau. Die im übermittelten Katasterplanausschnitt (rot) eingezeichnete Position befindet sich ca. auf Höhe Str.km 53,010 in einem seitlichen Abstand von rd. 25 m zur B137.

In Kilometrierungsrichtung, also in Fahrtrichtung Scharöding, folgt kurz danach ca. bei Str.km 53,400 der niveaufreie Kreuzungsknoten, über den u.a. die Ortschaft Laufönbach und das gleichnamige Betriebsbaugewbiet über



die Bachschwölln Gemeindestraße verkehrlich erschlossen sind.

Wie Sie in Ihrer e-mail anführen bzw. in den übermittelten Katasterplanausschnitten angedeutet ist, gibt es seit einigen Jahren Überlegungen, u.a. wegen der 3,8 m- Höhenbeschränkung in der Unterführung unter der B137, dieses Betriebsbaugelände über eine neue Gemeindestraße, die dann nordwestl. an Ihrem neuen Betriebsareal vorbeiführen würde, ca. bei Str.km 53,035, also etwa gegenüber der Betriebszufahrt der Baufirma Swietelsky, direkt zur B137 verkehrlich zu erschließen. Lt. meiner Rückfrage bei der Ob. Landesstraßenverwaltung, Abteilung BauNE, ist derzeit nicht geklärt, ob zukünftig und wie der (derzeit niveaufreie) Kreuzungsknoten Laufenbach umgestaltet bzw. evtl. ein (zusätzlicher) Straßenanschluss zum Betriebsbaugelände erfolgen soll.

Damit aus straßenverkehrstechn. Sicht keine *wesentliche* Beeinträchtigung der Sicherheit des Verkehrs auf den vorbeiführenden öffentlichen Straßen zu erwarten ist, müssen für Ihre ggstl. LED-Wall an der angegebenen Position folgende straßenverkehrstechn. bzw. lichttechn. Kriterien eingehalten werden:

- Da im ggstl. Straßenabschnitt der B137 Innviertler Straße keine Straßenbeleuchtung bzw. außer der Außenbeleuchtung am gegenüberliegenden Betriebsgelände der Baufirma Swietelsky, keine nennenswerte Umfeldbeleuchtung vorhanden ist, dürfen bei Dämmerung und Dunkelheit die lichttechnischen Grenzwerte der Bewertungszone A gem. RVS 05.06.12 für die mittlere Leuchtdichte L [cd/m^2] bzw. der Maßzahl MZ der Wert von 100 [1] und wenn es sich um eine LED-Anlage handelt, auch die punktuellen Maxima einzelner LED die Leuchtdichte L_{max} [cd/m^2] nicht überschritten werden.
Die im beigelegten techn. Datenblatt (Model P10 Outdoor) angegebene Helligkeit (Leuchtdichte) von $> 7.000 \text{ cd}/\text{m}^2$ ist daher um ein Vielfaches zu hoch! und dürfte bei einer Fläche von 6 m^2 maximal rd. $50 \text{ cd}/\text{m}^2$ erreichen.
Bei Tageslicht ($> 100 \text{ lx}$) darf je nach Größe der (be-) leuchtenden Fläche (kleiner oder größer 7 m^2), die mittlere Leuchtdichte L nicht mehr als $1.500 \text{ cd}/\text{m}^2$ bzw. $650 \text{ cd}/\text{m}^2$ betragen.
- Die Anlage darf nur statisch oder teil-dynamisch betrieben werden und muss die Standzeit der einzelnen Sujets mindestens 10 Sekunden betragen der Bildwechsel mindestens 3 Sekunden durch Überblenden erfolgen und ist dabei ein dunkler Bildschirm zwischen den Bildwechseln zu vermeiden
- wobei der Bildaufbau oder der Aufbau von Teilinformationen nicht in Bewegungsrichtung zur Fahrbahn erfolgen, die Bewegungsgeschwindigkeit maximal $1,0 \text{ m/s}$ betragen und keine ruckartigen oder rotierenden Bewegungen, Blinken, Flimmern oder Flackern erfolgen darf
- Es dürfen keine Video- oder Filmsequenzen und dgl. abgespielt werden
- zur Vermeidung langer Lesezeiten dürfen keine Texte mit mehr als 16 Silben bzw. nur (Bild-) Inhalte mit geringerer Informationsdichte angezeigt werden und
- darf es zu keiner Verdeckung, Maskierung und/oder Verwechslung von bzw. mit Verkehrslichtanlagen (Farben), Verkehrsleiteinrichtungen, Verkehrszeichen und dgl. kommen

Beleuchtete (Werbe-) Anlagen dürfen sich in der Bewertungszone A nicht innerhalb des Verkehrszeichenraumes befinden, der sich gem. RVS 05.06.11 im Freiland $6,0 \text{ m}$ seitlich der Straße erstreckt.

Wenn der (zusätzl.) Straßenanschluss und die in den übermittelten Katasterplanausschnitten ersichtlichen Abbiegestreifen errichtet werden, dürfen sich gem. RVS 05.06.11 derartige beleuchtete (teil-) dynamische (Werbe-) Anlagen an benachrangten Straßenästen (in dem Fall der Gemeindestraße) nicht im Bereich 50 m vor und nach einer Kreuzung und nicht im Bereich von 25 m ab dem Schnittpunkt der Fahrbahnrändern an einer unregelmäßigen Kreuzung, sowie im Nahbereich von Verflechtungs- oder Manöverstrecke (in dem Fall auf der B137) nicht innerhalb des 30° - Sichtkegels vom Sehpunkt 130 m vorher lt. Tab.2, bei der im Freiland erlaubten Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h , befinden.

Diesbzgl. wird festgestellt, dass die Thematik hinsichtlich möglicher Ablenkungen durch (verkehrsfremde) Lichtquellen, Werbeanlagen und dgl. *nicht in mein Fachgebiet* fällt und daher in dieser straßenverkehrstechnischer Begutachtung *definitiv nicht beurteilt* werden!

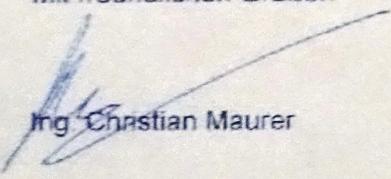
Gleiches gilt sinngemäß für (mögliche) *Blendungen auf Nachbargrundstücke oder Aufhellungen von Wohn- oder Büroräumen* gemäß ÖNorm O1052, was Beweisthema des Sachverständigen- dienstes der Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik, Direktion Umwelt und Wasserwirt- schaft beim Amt der Oö. Landesregierung, oder bei den Bezirksbauämtern wäre.

Weiters dürfen durch (beleuchtete) Werbeanlagen, Schilder und dgl. die erforderlichen Knoten-/ Anfahrsichtweiten vom jeweiligen 3m- Sichtpunkt, sowohl aus der Betriebsausfahrt als auch den vorbeiführenden öffentlichen Straßen bzw. dem Kreuzungsknoten nicht beeinträchtigt und müs- sen gegebenenfalls versetzt werden; gleiches gilt sinngemäß auch für Grundstückseinfriedungen, Pflanzungen, Gebäude, abgestellte Fahrzeuge und dgl.

Sofern es sich nicht um eine sogen. Innenwerbung handelt, brauchen Sie für derartige Werbean- lagen gem. § 82 StVO 1960 eine Ausnahmegewilligung der Bezirkshauptmannschaft Schärding. Da der angegebene Standort der ggstl. LED-Wall (dann) außerdem innerhalb des 8m- Bereichs neben der neuen Gemeindestraße liegt, auch wenn diese einstweilen nur bis zum Betriebsareal führt, weise ich darauf hin, dass gem. §18 öö. Straßengesetz 1991 für Bauten und sonstige Anla- gen eine Bewilligung des Marktgemeindefamtes Taufkirchen a.d.P. als Straßenverwalter erforder- lich ist.

Gleiches gilt gem. §40a öö. Straßengesetz 1991 innerhalb des 15 m- Bereiches neben Landes- straßen B bei der öö. Landesstraßenverwaltung

Mit freundlichen Grüßen



Ing. Christian Maurer

durchschriftlich zur Information an:

Bezirkshauptmannschaft Schärding
Verkehrsabteilung
z.Hd. Mag. Wolfgang Holzleitner
Ludwig-Pfleigl-Gasse 11-13
4780 Schärding

Bezirkshauptmannschaft Schärding
Gewerbeabteilung
z.Hd. Dr. Klemens Gattermeier
Ludwig-Pfleigl-Gasse 11-13
4780 Schärding

Oö. Landesstraßenverwaltung
Abteilung BauNE
z.Hd. Ing. Thomas Eckerstorfer
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Hinweise:

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Straßenbau und Verkehr / Abteilung Verkehr, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.
Sie erreichen uns mit öffentlichen Verkehrsmitteln über die Netzverkehrsrohache bei (Regional- und städtische Busse, Straßenbahn, Bahnen), Fahrplan- auskunft: <http://www.oosv.at> | Im Landesdienstleistungszentrum („DZ“) gibt es ca. 1000 überdachte Fahrrad-Abstellplätze.